

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.06.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Frauenbüro	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0157 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111410 Kostenstelle: 530-010-1000 Kostenträger: 1114-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 7128000		

Betreff: Kostenerstattung nach § 36 a SGB II
hier: Vertrag mit dem Deutschen Frauenring e.V., OV Darmstadt

Vorlage vom: 15.06.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt der Änderung des Vertrages mit dem Deutschen Frauenring e. V., OV Darmstadt, zu.
2. Der Magistrat nimmt die im Entwurf beigefügte durchgeschriebene Fassung des Vertrages zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 1 Konzeption FH Darmstadt, Stand 23.10.2012 incl. Deckblatt_1
Anlage 2 Leistungsbeschreibung FH u. FBS Juni 2006_1
Anlage 3 Aufenthaltsbestätigung_Frauenhaus
Anlage 4 Vertrag_Dt_Frauenring_durchgeschrieben
Anlage 5 Vertragsaenderung_Dt_Frauenring_36aSGBII

Datenschutzrelevante Anlage: ☒ Anlage 4 und 5

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.06.15:

In Fällen, in denen eine Frau aus dem Herkunftsbereich eines anderen SGB II Leistungsträgers im Frauenhaus Darmstadt untergebracht wird, kann die Stadt Kostenerstattung vom Herkunftsträger nach § 36 a SGB II verlangen, wenn in diesem Zusammenhang kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II für psychosoziale Betreuung erbracht werden, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II für die psychosoziale Betreuung kann der Erstattungsanspruch nur verlangt werden, wenn die gewährten Eingliederungsleistungen vom Träger des Frauenhauses auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II erbracht worden sind und diese für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Da der zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Deutschen Frauenring e. V. OV Darmstadt bestehende Vertrag vom 30.01.2002 nicht die geforderten Mindestinhalte regelt, muss der Vertrag nach den gesetzlichen Vorgaben geändert werden. Der Vertrag muss insbesondere regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen. Dabei muss die Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Der beigelegte Entwurf eines Änderungsvertrages trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Zum besseren Verständnis ist ferner der Entwurf einer durchgeschriebenen Fassung des Frauenhausvertrages beigelegt, in dem auch die vom Magistrat am 29.08.2012 beschlossene Änderung des § 7 gewahrt ist.

Daneben können alle dem kommunalen Sozialhilfeträger weiter entstehenden Kosten, die im Rahmen der Unterbringung im Frauenhaus der Wissenschaftsstadt Darmstadt entstehen (wie z.B. Regelsatz SGB XII, Unterkunftskosten), zur Kostenerstattung angemeldet werden.

Darmstadt, 15.06.2015

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin